

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0015-I.2/2016
Zu GZ. BMVIT-17.501/0002-I/PR3/2016

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/Dr. Ehlotzky
E-Mail: karin.lauritsch@bmeia.gv.at

An: pr3@bmvit.gv.at ; legistik@patentamt

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMVIT; Entwurf des Patentanwaltsgesetzes u.a.; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der

Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“; vgl. Rz. 57 des EU-Addendums.

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im **Entwurf**, Seite 2, § 16a Abs. 1, muss es u.a. aus den obigen Gründen bzw. zwecks rechtlicher Präzision lauten:

- Staatsangehörige der Schweizer Eidgenossenschaft oder einer Vertragspartei des EWR-Abkommens, die nicht EU-Mitgliedstaat ist, die in einem solchen Staat ansässig sind [...].
- Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005 S. 22, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 268 vom 15.10.2015 S. 35, [...]
- Dienstleistungen im Sinne des Art. 57 AEUV (anstelle von Art. 50 EGV)
- Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36, [...]

Im **Vorblatt** muss es heißen:

Seite 1, Problemanalyse:

- Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132, [...]
- Die Zitierung hat ohne Anführung der CELEX-Nummer zu erfolgen.

Seite 2 Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

- Es wird darauf hingewiesen, dass die EU gemäß Art. 1 Abs. 3 S. 3 EUV seit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon mit 01.12.2009 Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft ist. Wird nicht ausdrücklich auf die Rechtslage vor dem Vertrag von Lissabon Bezug genommen sind daher generell die Begriffe „Union“, „Unionsrecht“, „innerhalb der Europäischen Union“, „innerunional“ etc. anstelle von „Gemeinschaft“, „Gemeinschaftsrecht“, „innergemeinschaftlich“ etc. zu verwenden.
Der Begriff „Gemeinschaftsrecht“ ist daher durch „Unionsrecht“ zu ersetzen.

In den **Erläuterungen** muss es lauten:

Seite 1, Allgemeiner Teil:

- Die Richtlinien 2005/36/EG und 2013/55/EU sind auch in den Erläuterungen nach den oben angegebenen Regeln und ohne Angabe der CELEX-Nummer zu zitieren.

Seite 2, Besonderer Teil:

- Der Klarheit halber wird angeregt, anzugeben, auf welchen Rechtsakt sich die zitierten Bestimmungen jeweils beziehen (Richtlinie oder österreichisches Gesetz).

Diese Stellungnahme wurde ebenso dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post übermittelt.

Wien, am 29. Februar 2016

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)